



Protokollauszug
21. Sitzung vom 9. November 2015

235/2015 10.01 Verordnung zum Gemeindegesetz
Vernehmlassung

A. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 22. Juli 2015 lädt die Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich die Politischen Gemeinden zur Vernehmlassung über die Verordnung zum Gemeindegesetz ein.

Mit dem nachträglichen Schreiben vom 15. September 2015 bekundet die Direktion der Justiz und des Innern die Absicht, die Inkraftsetzung des Gemeindegesetzes statt auf den 1. Januar 2017 auf den 1. Januar 2018 dem Kantonsrat zu beantragen. Dies hätte für die Gemeinden zur Folge, dass die Vorgaben zum Finanzhaushalt (HRM2) auf den 1. Januar 2019 umgesetzt werden müssten.

B. Bemerkungen zu einzelnen Paragraphen

§ 15 Gebundene Ausgaben: Publikation

Der Verordnungsentwurf blendet die Differenzierung zwischen nicht budgetierten und budgetierten gebundenen Ausgaben vollständig aus. Sowohl die Publikation der gebundenen Ausgaben als auch die Auflistung im Anhang zur Jahresrechnung sollten auf diejenigen gebundenen Ausgaben beschränkt werden, über die nicht bereits ein Budgetkredit vorhanden ist. Die budgetierten gebundenen Ausgaben wurden im Rahmen des Budgets bereits durch das zuständige Organ bewilligt. Der Budgetkredit ermächtigt sodann den Gemeindevorstand, die Jahresrechnung für den bezeichneten Zweck bis zum festgelegten Betrag zu belasten (§ 113 nGG)

§ 17 Verpflichtungskredit: Inhalt

Projektierungskredite sollten in den Verpflichtungskredit eingerechnet werden müssen. Die Einheit der Materie, das Trennungsverbot sowie das Verbot der Umgehung der Kreditkompetenz sprechen dafür, diese in den Verpflichtungskredit (Ausgabenbeschluss) zu integrieren. Dass jede Gemeinde in einem Erlass regeln soll, wie hoch die Beitragsgrenze von (aktivierbaren) Eigenleistungen sein soll, die in einen Verpflichtungskredit einzurechnen sind, geht zu weit.

§ 22 Aktivierungs- und Wesentlichkeitsgrenze

Die Aktivierungs- und Wesentlichkeitsgrenze ist grundsätzlich zu tief angesetzt. Es erhöht den Verwaltungsaufwand „wesentlich“ mit zusätzlicher Kreditführung und -abrechnung über die Investitionsrechnung sowie der Anlagenbuchhaltung. Mit der Einwohnerzahl von Schlieren ist die Grenze bei 20'000 Franken angesetzt. In der Grössenordnung von Schlieren wäre eine angemessene Aktivierungs- und Wesentlichkeitsgrenze von 50'000 Franken optimal. Aufgrund der Vergleichbarkeit unter den Gemeinden wäre es sinnvoll, eine einheitliche Aktivierungsgrenze festzulegen.

§32 Nutzungsdauer der Anlagekategorien, Bemerkung bezieht sich auf den Anhang 2, Ziff. 4 (Nutzungsdauer von Abschreibungen):

Gemäss Verordnungsentwurf sind Anschlussgebühren über eine Dauer von 20 Jahren abzuschreiben. Diese Abschreibungsdauer ist zu kurz. Diese Regelung führt dazu, dass die Auflösung der Anschlussgebühren zugunsten der Erfolgsrechnung höher ist als die Abschreibungen auf den Anlagewerten. Die durchschnittliche Nutzungsdauer liegt zwischen 40 und 50 Jahren. Ebenfalls wird in den Branchenrichtlinien diese Anlagekategorie nicht festgelegt, was jedoch aus Verbandssicht

sinnvoll wäre. Sollte der jeweilige Verband eine Abschreibungsdauer festlegen, sollte die Verordnung einen dynamischen Bezug festlegen.

§44 Prüfung des Inventarbestandes

Die jährliche Nachführung des Inventars sowie die Bestände jährlich zu prüfen bedeutet viel Verwaltungsaufwand und bringt für einen Gemeindehaushalt praktisch keinen Nutzen. Der Paragraph ist entsprechend abzuschwächen, damit der Inventarbestand nicht jährlich überprüft werden muss.

§53 Vollzug der Haushaltsvorschriften

Der Einführungszeitpunkt HRM2 auf das Jahr 2019 (nicht mehr 2018) sollte mit der Wahlmöglichkeit zur Einführung 2018 oder 2019 ergänzt werden. Die Umstellung für alle Gemeinden mit den wenigen Softwarelieferanten auf den gleichen Zeitpunkt wird eine Herausforderung, da auch andere Gemeinden (z.B. im Kanton St. Gallen) voraussichtlich auf 2019 umstellen werden. Zeitliche Engpässe zu vermeiden erhöht die Chance, dass die Gemeinden im Kanton Zürich auch eine Neubewertung des Verwaltungsvermögens vornehmen.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Zum Verordnungsentwurf zum Gemeindegesetz wird im Sinne der vorstehenden Erwägungen Stellung genommen.
2. Mitteilung an
 - Gemeindeamt des Kantons Zürich, Wilhelmstrasse 10, Postfach, 8090 Zürich
 - Geschäftsleiter
 - Stadtschreiberin
 - Abteilungsleiter Finanzen und Liegenschaften
 - Archiv

Status: öffentlich

STADTRAT SCHLIEREN

Toni Brühlmann
Stadtpräsident

Ingrid Hieronymi
Stadtschreiberin